
Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema

Häufig gestellte Fragen

Bundeszahnärztekammer, Mai 2017

Häufige Fragen

Frage:

Für eine Vielzahl von Leistungen stellt die Gebührenordnung für Zahnärzte Honorare zur Verfügung, die deutlich unter den Sätzen der Krankenkassen liegen. Wie können Zahnarzt und Patient hierauf gebührenrechtlich sauber reagieren?

Antwort:

Die durch den Ordnungsgeber unterlassene Punktwertanpassung der GOZ führt dazu, dass jährlich weitere GOZ-Honorare unter die Sätze der Kassenbehandlung fallen. Tatsächlich sind derzeit rund 60 Leistungen in der Gebührenordnung für Zahnärzte schlechter bewertet, als im Bema. Eine Zusammenstellung mit dem Stand vom März 2017 hat die Bundeszahnärztekammer unter

http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/BEMA_GOZ_.pdf

veröffentlicht. Und es können noch mehr werden, da die Budgets und Punktwerte für die vertragszahnärztliche Versorgung jedes Jahr neu verhandelt werden und in der Regel leicht steigen.

Es ist sinnvoll, hierüber die Patienten zu informieren, da dieser Umstand und die damit verknüpften betriebswirtschaftlichen Aspekte nur wenigen Patienten hinreichend bekannt sind. Auf der Grundlage einer umfassenden und neutralen Information kann dann mit dem Patienten über eine einvernehmliche Problemlösung gesprochen werden.

Die Gebührenordnung für Zahnärzte legt zwar die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte verbindlich fest. Gewährleisten jedoch die Bestimmungen der GOZ keine betriebswirtschaftlich stimmige Vergütung mehr, stellt die GOZ mit der abweichenden Vereinbarung gemäß § 2 Absatz 1 GOZ das zur Lösung erforderliche Werkzeug zur Verfügung.

§ 2 Abs. 1 und 2 GOZ 2012

(1) Durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwertes (§ 5 Absatz 1 Satz 3) ist nicht zulässig. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes schriftlich zu treffen. Dieses muss neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszu-händigen.

Mit Beschlusses vom 25.10.2004 hat das Bundesverfassungsgericht (Az.: 1 BvR 20 1437/02) betont, dass die Grenzen der Zumutbarkeit dort überschritten werden, wo

unangemessen niedrige Einkünfte zugemutet werden und auf der Grundlage der bestehenden Vergütungsregelung eine wirtschaftliche Existenz generell nicht möglich ist. Hervorzuheben ist die Feststellung des Gerichts, dass „die Gebührenmarge bei Zahnärzten besonders schmal ist. Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt, wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist. Die im Regelfall nur schmale Marge schadet jedoch nicht, weil der Zahnarzt gem. § 2 GOZ eine abweichende Vereinbarung treffen kann“.

§ 2 Abs. 2 bestimmt, dass eine abweichende Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 nur nach persönlicher Absprache im Einzelfall schriftlich zu treffen ist und dass darin neben der Nummer und Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag auch die Feststellung enthalten sein muss, dass die Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. § 2 Abs. 2 Satz 3 bestimmt zudem ausdrücklich, dass die Vereinbarung keine weiteren Erklärungen enthalten darf. Der Verordnungsgeber möchte damit gewährleisten, dass sich der Patient bei Abschluss der Vereinbarung genaue Kenntnis des Umfangs der Abweichung verschaffen kann. Wegen dieses Transparenzgebotes ist die Vereinbarung auf den Steigerungssatz beschränkt und deshalb dürfen keine weiteren Zusätze in die Vereinbarung aufgenommen werden.

Ein Vereinbarungsmuster finden Sie [hier](#).

Das Amtsgericht Düsseldorf hat sich mit Urteil vom 21. Januar 2016 (Aktenzeichen: 27 C 11833/14) mit den Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Gebührenvereinbarung auseinandergesetzt. Das Gericht stellt in der in der GOZ-Urteilledatenbank der Bundeszahnärztekammer unter

<https://www.bzaek.de/fuer-zahnaerzte/urteilledatenbank-goz/urteil/bzaek/2016/01/21/wirksamkeitsvoraussetzung-einer-gebuehrenvereinbarung.html>

veröffentlichten Entscheidung fest:

Eine Gebührenvereinbarung ist auch dann wirksam, wenn die Vereinbarung alle denkbaren zahnärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Gebührennummern erfasst und in der Behandlung nicht alle diese Leistungen erbracht werden.

Ausgehend von dieser Rechtsprechung stellt die Bundeszahnärztekammer einen Text zur Verfügung, das dieser Rechtsprechung Rechnung trägt. Dieses Vereinbarungsmuster finden Sie [hier](#).

Das Muster fußt auf dem o. g. „Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema“ und kann unter Berufung auf das zitierte Urteil des AG Düsseldorf Verwendung finden. Wenn das eine Vielzahl von Leistungen umfassende Formular durch Streichungen individualisiert wird, kann damit zudem die erforderliche Vereinbarung im Einzelfall belegt werden.